VERORDNUNG (EWG) Nr. 2705/71 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1971

zur Festsetzung der Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 786/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 eröffnen die Interventionsstellen für jedes Kalenderjahr und für jedes Erzeugnis, für das ein Interventionspreis festgesetzt wird, ein Konto, das mit den in Artikel 5 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Posten entlastet wird. Zu diesen Posten gehört der Wert der über eine festgesetzte Toleranzgrenze hinausgehenden Fehlmengen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1168/71 (3) hat die Toleranzgrenze für die zu erstellenden Konten für Olivenöl bis zum 31. Dezember 1971 und für Ölsaaten bis zum 31. Dezember 1970 festgesetzt. Es ist angebracht, auf dem Sektor für Öle und Fette die Toleranzgrenze für die später zu erstellenden Konten festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Toleranzgrenze sind nur Gewichtsabweichungen zu berücksichtigen, die nach Art des Erzeugnisses als normal zu betrachten sind. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der Lagerung ist für jedes Erzeugnis eine für die ganze Gemeinschaft einheitliche Toleranzgrenze festzulegen.

Die festzulegende Toleranzgrenze ist am einfachsten in Prozenten auszudrücken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die zum 31. Dezember eines jeden Jahres und zum ersten Mal zum 31. Dezember 1972 zu erstellenden Konten wird die Toleranzgrenze im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 für Olivenöl auf 0,60 % der während des betreffenden Jahres übernommenen Mengen, erhöht um die zu Beginn dieses Jahres gelagerten Mengen, festgesetzt.

Artikel 2

Für die zum 31. Dezember eines jeden Jahres und zum ersten Mal zum 31. Dezember 1971 zu erstellenden Konten wird die Toleranzgrenze im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 folgendermaßen festgesetzt :

1. für Raps- und Rübsensamen auf 0,60 % der während des betreffenden Jahres übernommenen Mengen, erhöht um die zu Beginn dieses Jahres gelagerten Mengen ;

2. für Sonnenblumenkerne auf 0,80 % der während des betreffenden Jahres übernommenen Mengen, erhöht um die zu Beginn dieses Jahres gelagerten Mengen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1971

Für die Kommission
Der Präsident
Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 122 vom 3. 6. 1971, S. 22.